

Josef Schüßlburner
Politische Schmarrn-Servierung

1. Teil: Servierung aus dem Umfeld des „Verfassungsschutzes“

Stand: 15.11.2025

In der Bundesrepublik Deutschland herrscht eine ziemlich niveaulose politische Streitkultur, insbesondere wenn es dabei „gegen rechts“ geht.

Ein sehr erwähnenswerter Lichtblick, der gleich erwähnt werden soll, weil er leider eine extreme Ausnahme darstellt, ist die Diskussion mit Rechtsanwalt *Klaus Kunze* über die Broschüre des Verfassers „Scheitert die AfD?“

<http://klauskunze.com/blog/2021/04/06/verfassung-oder-ueberverfassung/>
und

<http://klauskunze.com/blog/2021/04/11/josef-schuesslburners-plaedyer-fuer-eine-liberale-demokratie-des-westens-in-der-bundesrepublik-deutschland/>

Leider scheint sich die Niveaulosigkeit innerhalb der politischen Rechten sogar noch zu potenzieren, insbesondere wenn dabei interne Abgrenzungen „gegen rechts“ vorgenommen werden sollen, also wenn man sich zum Gefallen der politischen „Mitte“ und der totalitären Linken nachhaltig „distanzieren“, demnach den Kampf gegen rechts besonders mutig intern forsetzen will. Die dabei gebrachten Aussagen rufen bei einem Bayern in zahlreichen Fällen unvermeidbar den Ausdruck „Schmarrn“ hervor.

Argumentationsstruktur und Mentalität bei der Darbietung, also der Servierung dieses Polit-Schmarrns, sind dabei weitgehend der Argumentationstechnik des amtlichen „Verfassungsschutzes“ nachgebildet. Diese Argumentationstechnik ist darauf ausgerichtet, einem Kritisierten der „Verfassungsfeindlichkeit“ zu überführen, ihn also zum „Extremisten“ zu erklären. Seine Argumente werden nicht widerlegt, sondern es werden Anklagepunkte gesammelt: Diese vom Marxismus übernommene Methodik ist dabei in einer Weise angelegt, daß man danach eigentlich jeden zum „Extremisten“, also zum „Verfassungsfeind“ machen kann, wenn man nur will. Staatlich gewollt ist dies natürlich nicht bei allen, sondern nur bei bestimmten Personen und Organisationen, also ausschließlich bei oppositionellen Bestrebungen, während etablierte Bestrebungen natürlich nur „Demokraten“ darstellen können. Deshalb bietet sich an, bei der vorliegenden Serie zur politischen Schmarrn-Servierung mit einer gegen den Verfasser der vorliegenden Antwort gerichtete Darbietung aus dem Umfeld des sog. „Verfassungsschutzes“ zu beginnen.

Der bislang wenig prominente VS-Extremist *Sebastian Liebold* hat in Band 26 der VS-nahen Serie „Extremismus & Demokratie“,

s. zur Ideologiepolitik vor allem dieser VS-nahen Zeitschrift den Beitrag zum Alternativen VS-Bericht: **Nahtlose Übergänge? Geistiger Überbau staatlicher Gefahrenabwehr? Eine Medienanalyse zu „Antiextremismus“ und „Neo-Antifaschismus“**

<https://links-enttarnt.de/eine-medienanalyse-zu-antiextremismus-und-neo-antifaschismus>

der dem Thema „Extremismus in Deutschland Schwerpunkte, Vergleiche, Perspektiven“ gewidmet ist und von den Prof. *Uwe Backes* und *Eckhard Jesse* herausgegeben wird, unter dem Titel

Der Freiheitsbegriff als Instrument gegen die streitbare Demokratie - Gegensätze und Parallelen extremistischer Entwürfe

den Betreiber der vorliegenden Website, RD a.D. Josef Schüßlburner, als rechtes Gegenstück zur linken Politikerin Sarah Wagenknecht aufgebaut, die zwischenzeitlich eine nach ihr benannte Partei führt. Die von beiden „extremistischen“ Personen unter Berufung auf die politische Freiheit geäußerte Kritik an der sog. „streitbaren Demokratie“ gilt dabei natürlich als „extremistisch“ entsprechend der besonderen bundesdeutschen Freiheitskonzeption, die vor allem politische Ideen staatlich mit dem Ziel von Parteiverboten und der Errichtung eines Parteiverbotsersatzsystems

s. dazu: <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-uebersicht-der-einzelnen-teile>
und <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-uebersicht>

bekämpfen will.

Der Aufsatz von *Liebold* wird mit allgemeinen, etwas geschwätzigen Ausführungen „Die Genese des demokratischen Freiheitsbegriffs“ eingeleitet, um dann den „Extremismus“ als Gegenstück zu den selbsterklärten Freiheitsanhängern, die sich im Umfeld des sog. „Verfassungsschutzes“ tummeln, wie folgt zu definieren bzw. eher zu umschreiben:

Die freiheitliche Ordnung gleicht einem Garten: Vieles gedeiht (auch Unkraut), pflege bedeutet wässern und jäten. Notorisch uneins sind Demokraten über ein stets knappes Gut - „die“ Gerechtigkeit ist dazu Streitobjekt zwischen Demokraten und Extremisten, last not least zwischen Extremisten linker und rechter Couleur. Eine Frage steht im Mittelpunkt: Wer soll welche Rechte haben? Weder die Begriffe „Klasse“ (Argument der linken Seite) noch „Rasse“ (jenes der rechten) können legitime Einschränkungen der Grundfreiheiten sein. Extremistische Entwürfe liefert, wer mit diesen Ideen auf die Beseitigung der demokratischen Ordnung abzielt. Die Schärfe des Extremismus liegt in den Mitteln, mit denen antegalitäre, rassistische und nationalistische Ziele (häufig der rechten Seite) bzw. radikaldemokratische und anarchistische (oft der linken) verfochten werden. Antidemokratische und antipluralistische Positionen müssen bestehende Ordnungen nicht völlig ablehnen, um extremistisch zu sein. Aufrufe können sich auf deren Bestandteile beschränken, etwa die parlamentarische Regierungsform oder die Grundrechte.

In der Demokratie beanspruchen Extremisten freiheitliche Grundsätze, um diese dann bestimmten Gruppen vorzuenthalten. Ein historisches Paradox besteht im Einsatz links- wie rechtsextremistischer Ideengeber für autoritäre oder gar totalitäre Regime (sie nannten diese „Volks- bzw. „nationale Demokratien“), in denen sie selbst marginalisiert wurden. Ihre Rolle als Wegbereiter quittierten die Mächtigen meist mit Undank. Ein Messen extremistischen Gedankenguts kommt daher nicht ohne die Folie der beiden Diktaturen in Deutschland, Nationalsozialismus und DDR, aus. Extremisten stellen der postulierten „Unfreiheit“ der Bundesrepublik oft die „Freiheit“ der Diktaturen gegenüber.

Um also im Sinne von *Liebold* „Extremist“ zu sein, muß man die demokratische Ordnung beseitigen wollen, indem man Grundfreiheiten, die man für sich selbst in Anspruch nimmt, unter Berufung auf Klasse oder Rasse unzulässig einschränken will. Man muß sich als „Extremist“ zumindest in Deutschland positiv entweder zur DDR- oder NSDAP-Diktatur oder

gar zu beiden aussprechen, um diese Regime der „Unfreiheit“ in der Bundesrepublik Deutschland positiv entgegenzusetzen. Auf diese Definition bzw. Umschreibung des „Extremismus“ mag man sich einlassen, selbst wenn sich dies rechtlich immer noch nicht als hinreichend relevant darstellen sollte. Diese Quasi-Definition wird nachfolgend aufgegriffen und als Maßstab verwendet, aufgrund dessen bewertet werden soll, ob dieser Nachweis eines „Extremismus“ hinsichtlich *Schüßlburner* gelungen ist oder ob *Liebold*, gemessen an seinem eigenen Bewertungsmaßstab vor allem, wenn nicht gar ausschließlich Polit-Schmarrn serviert hat.

Nach Darstellung von Personen und extremistische Positionen von *Jutta Ditzfurth* und *Sahra Wagenknecht*, „*die radikal-umstürzlerische bzw. teils gesellschaftlich akzeptierte (nicht zu verwechseln mit demokratischen) Positionen repräsentieren*“, werden dann als „*ungleich weniger prominent ... auf Seiten rechtsextremistischer Positionen Jürgen Schwab und Josef Schüßlburner*“ dargestellt, „*die dezidierte Gegenentwürfe zum demokratischen Freiheitsbegriff verfasst haben*.“

Bei der Auseinandersetzung mit den Positionen von *Schüßlburner* nimmt *Liebold* auf folgende Veröffentlichungen Bezug, die abgesehen von den erstgenannten Werken auch auf der vorliegenden Website, wenngleich etwas überarbeitet, zu finden sind und die deshalb für den geneigten Leser, der sich damit vertieft befassen will, soweit möglich „verlinkt“ werden:

- Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik. Analyse der Herrschaftsordnung in Deutschland, Künzell 2004
- Kommentarbeitrag zum europäischen Luftverkehrsrecht veröffentlicht in: Albrecht Frohnmeier, Peter Mückenhausen (Hrsg.), EG-Verkehrsrecht. Kommentar, München 2001 ff, Nr. 54

Daneben (so die Einschätzung von *Liebold*) „juristischer Ratgeber für Rechtsextremisten“:

- Zivilrecht als politisches Kampfinstrument? Zur Kündigung von Girokonten aus politischen Gründen, Starnberg 2001
<https://links-enttarnt.de/zivilrecht-als-politisches-kampfinstrument>

„Vergangenheitsbewältigung“ (Zuordnung von *Liebold*):

- Der Nationalsozialismus der 68er, in: *eigentlich frei*, Juni 2005, S. 34-37
- Vergangenheitsbewältigung: Sind die Achtundsechziger die eigentlichen Neonazis? in: *eigentlich frei*, Mai 2008, S. 12-21
<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaltung-teil-8>
- Recht und Freiheit. Die Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland (vom 11. August 2009) <https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-2>
- Betrachtungen zum 60. Jahrestag des Erlasses der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949
Die radikale Zukunft des Grundgesetzes? (vom 7. Oktober 2009)
<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-9>
- „Freiheit oder Sozialismus“ Eine gebotene politische Auseinandersetzung (vom 23. November 2009), online unter: www.ef-magazin.de (13. August 2012)
<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaltung-teil-1>

Allerdings konzentriert sich die Auseinandersetzungen auf das *opus magnum* des Verfassers Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik. Eine Verlinkung kann dabei nur vorgenommen werden, soweit Positionen dieses Buches zwischenzeitlich einen Niederschlag in Beiträgen zur Website www.links-enttarnt.de gefunden haben. Eine Zusammenfassung des Werkes ist vielleicht einem Interview aus jüngerer Zeit mit einem österreichischen Magazin zu entnehmen: <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/09/BRD-Sonderweg.pdf>

Im folgenden sind die Darlegungen von *Liebold* zu „Schüßlburner“ jeweils *kursiv* wiedergegeben und die jeweilige Antwort dann in normaler Schriftform. Dabei werden die einzelnen Teile der „Auseinandersetzung“ zur Vermeidung von Manipulationsvorwürfen fortlaufend *kursiv* gesetzt vollständig, wenngleich ohne dort jeweils gebrachte Anmerkungen (Fußnoten) wiedergegeben:

Bei Schüßlburner, geboren 1954, der als Jurist bei den Vereinten Nationen, später im Bundesverkehrsministerium tätig war und mit „formalen“ Themen (Anwendung des Wettbewerbsrechts der Europäischen Gemeinschaft auf den Luftverkehr) wie mit Kampfdeutungen („Der Nationalsozialismus der 68er“) hervortrat und 2007 nach einer Kleinen Anfrage der Partei DIE LINKE beurlaubt und schließlich ins Eisenbahn-Bundesamt versetzt wurde, finden sich „Freiheitsbegriffe“ zuhauf.

Gegen diese Darlegung ist nichts einzuwenden. Es sei sogar positiv hervorgehoben, daß sich *Liebold* nicht auf die linksmanipulierte Wikipedia produziert wie dies bei sonstigen „Auseinandersetzungen“ mit dem Autor häufig geschieht. Daß allerdings der Ausdruck „Freiheitsbegriffe“ in Anführungszeichen gesetzt ist, kann wohl nur so erklärt werden, daß nach *Liebold* dabei keine Freiheit zum Ausdruck kommen würde.

Josef Schüßlburner hält Deutschland für verirrt auf einem demokratischen Sonderweg, dem des wertegebundenen Verfassungsstaates. Im Vergleich zu dem von Schwab geforderten Sonderweg zeigt sich lediglich ein nominalistischer Unterschied: Schüßlburner kritisiert die Wertegebundenheit des Grundgesetzes mit denselben antiwestlichen und antiliberalen Argumenten wie jener. Er sieht in der Gewährung nationaler Eigenrechte einen Ausweg aus der „Benachteiligung“ der deutschen nationalen Opposition. Schüßlburner will die „gegen das Volk“ gerichtete „Demokratischutzkonzeption“ abschaffen. Im Kem hält er es nicht für demokratisch, Parteien und Symbole zu verbieten, Bürger zu überwachen, Beamte aufgrund ihrer Gesinnung disziplinarrechtlich zu verfolgen - er fordert Freiheit für Extremisten und nennt dies „Normalisierung der Demokratie“.

Hier beginnt dann in der Tat schon die Schmarrn-Servierung: Die Tatsache, daß die BRD einen Demokratiesonderweg innerhalb der westlichen Demokratien darstellt, findet sich in Grundgesetzkommentaren und im einschlägigen juristischen Schrifttum,

s. neben anderem die wohl für *Liebold* wohl kaum verdächtige Aussage eines SPD-Politikers: „Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist keine liberale, also wertneutrale Verfassung im amerikanischen Sinne, sondern eine 'wertgebundene Ordnung' (BVerfG 2, 12). Im internationalen Vergleich ist dies 'Novum' und 'Unikum' zugleich... Auch das Bundesverfassungsgericht betont in seiner Verbotsentscheidung gegen die KPD daher, daß die deutsche Verfassung sich in diesem Punkt von klassisch liberalen Verfassungen fundamental unterscheidet und begründet diesen Unterschied mit der historischen Erfahrungen des Nationalsozialismus (BVerfG 5, 137ff)“ (Mathias Brodkorb, Metamorphosen von

rechts, 2003, S. 113): Ist diese Feststellung „antiwestlich“ und „antiliberal“? Wenn von einem SPDler geäußert, wohl nicht, aber wenn von „rechts“ geäußert, dann schon: so funktioniert der vom amtlichen „Verfassungsschutz“ abgesonderte Schmarrn und nicht nur bei amtlicher Absonderung!

auf das sich Schüßlburner im einzelnen ausführlich bezogen hat; es wäre sicherlich sinnvoll gewesen, wenn der Rezensent dieses Schrifttum geprüft hätte, um festzustellen, ob da vielleicht etwas mißverstanden worden sein könnte oder gar eine Verfälschung vorliegen könnte. Dann hätte nämlich *Liebold* erkennen müssen: *Schüßlburner* fordert nur die Abschaffung dieses bundesdeutschen Sonderwegs, werden doch üblicherweise „deutsche Sonderwege“ als gefährlich angesehen und stehen unter Auschwitzförderungsverdacht.

Prüfungsmaßstab für den kritisierten BRD-Demokratie-Sonderweg sind dabei gerade die „liberalen Demokratien des Westens“ - so die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts im KPD-Verbotsurteil, um dabei die BRD mit ihrem Parteiverbotskonzept als negative Besonderheit dazu zu kennzeichnen. Worin dann bei der Bewertung der BRD anhand des Konzepts der „liberalen Demokratien des Westens“ *antiwestliche und antiliberalen Argumente* vorliegen sollen, ist schlicht und ergreifend Schmarrn, den das VS-Umfeld benötigt, um jemanden als „Extremisten“ vorführen zu können. Da die vorgeworfene Haltung bei *Schüßlburner* von vornherein nicht vorliegt - *Liebold* ergeht sich da in nicht substantiierten und schon gar nicht belegten Behauptungen - mag hier dahingestellt bleiben, ob ein derartiger Vorwurf überhaupt etwas mit „Extremismus“ selbst im Sinne des amtlichen BRD-VS-Ideologieschmarrns zu tun hat. Wieso müßte man etwa die Politik der USA mit kriminellen Annexionen von Indianergebieten (ethnischen Säuberungen), Negerversklavung mit nachfolgenden rassenrechtlichen Segregationsrecht und massenmörderischen Atombombenabwurf

s. dazu den zweiteiligen Beitrag zum Rassismus: **Von der amerikanischen Sklaverei zum bundesdeutschen Kampf gegen rechts – Metamorphosen des Rassismus**
<https://links-enttarnt.de/von-der-amerikanischen-sklaverei-zum-bundesdeutschen-kampf-gegen-rechts>
<https://links-enttarnt.de/von-der-amerikanischen-sklaverei-zum-bundesdeutschen-kampf-gegen-rechts-2-teil>

gut finden, um zu vermeiden, vom BRD-VS als „Extremist“ beargwöhnt zu werden?

Vielleicht ist zur Aufklärung des *Lieboldschen* Schmarrns das Wort „nominalistisch“ bezeichnend: Es geht *Liebold* nicht um die Realität, sondern nur um seine diskriminierende und im Zweifel realitätsfremde Begriffsbildung! Nun mag die Bewertung des Rezensenten *Liebold* hinsichtlich der Position von *Schwab* zutreffend sein, was vorliegend nicht beurteilt werden soll. Wenn sie dies jedoch sein sollte, dann wird damit nicht die Position von *Schüßlburner* ausgedrückt, sondern es erfolgt eine Zurechnung aufgrund eines kollektivistischen Tricks, der die VS-Methodik in der Tat nicht nur schmarrhaft, sondern verfassungsfeindlich macht, da dies eindeutig gegen die Menschenwürde gerichtet ist, die den Individualismus, also selbständige Ansichten und Auffassungen garantiert.

In diesem Zusammenhang: *Schüßlburner* hat nie die „Wertgebundenheit“ des Grundgesetzes kritisiert, sondern lediglich, daß man mit Hilfe der Werteterminologie aus Grundrechten als Abwehrrechten gegenüber dem Staat entsprechend dem klassischen Grundrechtsverständnis

letztlich Eingriffsnormen zum Zwecke des Staatsschutzes macht. Es handelt sich hierbei um die größte Verletzung des rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips.

s. dazu: **Umwertung von Grundrechten und Demokratie durch VS-Methodik**
<https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-28>

Worin *Liebold* als Rezensent die *Gewährung nationaler Eigenrechte* sieht, die *Schüßlburner* propagieren soll, ist Schmarrn. Es wird nur die Angleichung an den Normalstandard westlicher Demokratien in der BRD gefordert, was man daran verifizieren kann, ob die „nationale Opposition“ normal behandelt wird und nicht illiberalen Demokratieschutzmaßnahmen unterworfen wird, die man in „liberalen Demokratien des Westens“ so nicht kennt, zumindest dort (es gibt natürlich jeweils Besonderheiten) nicht das extremistische Ausmaß der bundesdeutschen autokratischen „Mitte“ annehmen.

s. vergleichend zum Parteiverbot: **Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme**
<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-6>

und

zur beamtenrechtlichen politischen bzw. ideologischen Diskriminierung: **Ideologie-politische Beamtendiskriminierung der BRD im internationalen Vergleich**
<https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-26>

Die „Normalisierung“ der bundesdeutschen Demokratie im Sinne der Angleichung an den Standards (normaler) liberaler Demokratien des Westens wird zur Gewährleistung der politischen Freiheit allgemein gefordert und nicht für „Extremisten“. Diese Forderung macht einem nicht zu einen „Extremisten“, mag auch die „Normalisierung“ maßgeblich den als „Extremisten“ diffamierten Menschenwürdeinhabern zugutekommen, weil der anzustrebende Normalzustand für die autokratische „Mitte“ aufgrund ihrer VS-Konformität ja schon besteht.

Interessant ist nun, ob er Linksextremisten dieselben Rechte einräumen will wie den Rechtsextremisten. Aussagen zu Linksextremisten finden sich viele; Schüßlburner kritisiert u.a. die „diffamierende Wirkung in den Strafbegründungen“ von verurteilten Kommunisten um die Zeit des KPD-Verbots 1956. Genüsslich zählt er auf, welche Rechte die Verurteilten verloren: die Studienzulassung, die „Reisegewerbeakte“, den Reisepass, den Führerschein – auch stellten Arbeitgeber aufgrund offizieller „Einschüchterung“ faktisch keine Kommunisten mehr ein, weil die Bundesregierung den Unternehmen mit dem Entzug öffentlicher Aufträge drohte. „Im Ergebnis wurde eine ganze politische Strömung mit administrativen, strafrechtlichen und polizeilichen Mitteln ausgeschaltet und die Wähler um die Möglichkeit gebracht, für Kandidaten ihrer Partei zu stimmen.“

Im Sinne des vom Rezensenten *Liebold* selbst aufgestellten Bewertungsmaßstabs ist hier in der Tat die entscheidende Frage gestellt. Begrüßt *Schüßlburner* das KPD-Verbot und die damit verbundenen Maßnahmen gegen Kommunisten? Es ist anzunehmen, daß auch nach der zitierten zusammenfassenden Darstellung von *Liebold* selbst die Antwort nur sein kann: Nein! Trotzdem bekommt *Leibold* seine Schmarrnservierung hin: Der Aufzählung von Diskriminierungsmaßnahmen wird bewertend mit „Genüsslich“ eingeleitet, womit assoziiert werden soll, daß *Schüßlburner* diese Maßnahmen doch begrüßt, damit „Extremist“ ist, weil er Kommunisten verwehrt, was er für sich selbst fordert. Nun: Nach dieser Methodik ist *Liebold* dann schon von vornherein Extremist, mag er sich *genüßlich* der „Mitte“ zuordnen, weil er „Extremisten“ an Grund- und Menschenrechten verwehrt, was er für sich selbst fordert!

Im übrigen gäbe es durchaus eine nachvollziehbare Unterscheidungsmöglichkeit, das KPD-Verbot für zumindest vertretbar zu halten, während man gleichzeitig das vorausgegangene SRP-Verbot als verfehlt zurückweist, wobei die Differenzierung keine ideologische ist: Die KPD war nun einmal ein Organ des in Form von „DDR“ und Sowjetunion real existierenden (atomar) bewaffneten Linksextremismus, der auf eine Beseitigung der politischen Ordnung der Bundesrepublik mit massiven Mitteln abzielte. Hätte das Bundesverfassungsgericht das Verbot in dieser Weise begründet, wäre es grundsätzlich, wenngleich nicht unbedingt in allen Rechtsfolgen („Ewigkeit“ des Verbots, Verbot der Wahlteilnahme oder Aberkennung der Parlamentsmandate) als vertretbar anzusehen. Eine derartige fundamentale Gefährdungslage lag eben im Fall des SRP nicht vor, so daß dieses Verbot nur ideologie-politisch „begründet“ werden konnte, was dann methodisch auch tragend für die Begründung des erst Jahre späteren KPD-Verbots werden sollte. Die Kritik von *Schüßlburner* am Parteiverbot richtet sich vor allem gegen diese Methodik der Verbotsbegründung. Ein Verbot, das nach den Kriterien von § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark und damit einer liberalen westlichen Demokratie begründet werden könnte, hat *Schüßlburner* als durchaus demokratiekonform immer akzeptiert.

§ 78 Abs. 2 der dänischen Verfassung lautet: Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch die Vereinsbehörde aufgelöst.

Dass frühere Nationalsozialisten vergleichsweise leicht ins System reintegriert wurden und vom Antikommunismus profitierten, erfährt der Leser von Schüßlburner nicht.

Die Logik des Satzes ist unklar. Er liegt neben der Sache und kann nur den Zweck haben, im Sinne der Schmarrnservierung assoziativ eine Sympathie mit NS zu unterstellen. Außerdem sollte *Liebold* doch begrüßen, wie schnell aus Nazis „Demokraten“ werden konnten. Hinsichtlich der politischen Rechten wird allerdings das Gegenteil angestrebt: sie werden nicht integriert, sondern bei Verstoß gegen die Menschenwürde nazifiziert, ausgegrenzt, vom VS amtlich angespuckt und dergleichen mehr.

Vielmehr versteift sich der Autor darauf, Kommunisten hätten sich trotz des Parteiverbots stets positiv über das Grundgesetz geäußert. Mehr noch: Es drohe „zu viel DDR“ in Deutschland, sollte DIE LINKE einst maßgeblich die Politik bestimmen. „Der Aufstieg der ehemaligen (?) Kommunisten und ihre feste Verankerung im Verfassungsbogen der Bundesrepublik [ist] nur damit zu erklären, dass im GG selbst oder in dem [...] Verfassungsverständnis Elemente angelegt sind, welche die Etablierung einer derartigen Formation zivilreligiös begünstigen.“ DDR als Alternative? Jedenfalls sieht er die DDR als verblüffend ähnlich zur Bundesrepublik. In seinen „Betrachtungen“ zur Verfassung der DDR von 1949 stellt er fest: „Was nämlich an dieser DDR-Verfassung so frappiert [...], ist die Ähnlichkeit mit dem 5 Monate vorher erlassenen GG, die sich auch daraus ergibt, dass man sich seitens der Kommunisten die Option einer deutschen Vereinigung vorbehalten wollte.“ „Weiter seien die Freiheitsrechte (den Texten nach) sehr ähnlich gefasst: „Die GG-Konformität der DDR-Verfassung auf der Werteebene wird noch durch Art. 3 Abs. 5 hervorgehoben, wonach die Staatsgewalt dem Wohle des Volkes, der Freiheit, dem Frieden und dem demokratischen Fortschritt dienen muss.“ Die DDR hätte die „Wertediskriminierung“ konsequenter umgesetzt als die Bundesrepublik, da Wahlvorschläge nach Art. 13 nur Vereinigungen einreichen durften, die „die Gestaltung des öffentlichen

Lebens auf Grundlage dieser Verfassung satzungsgemäß“ erstrebten. „Im Unterschied zum GG brauchte die DDR-Verfassung deshalb keine problematische Parteiverbotsvorschrift.“ Er folgert aus dem in beiden Verfassungen angelegten Verständnis, wonach „Grundrechte nicht primär als Bürgerrechte, sondern über, Werte als Ermächtigungsnorm zur Identifizierung innerer Feinde“ zu verstehen seien – in „totalitärer Dialektik“ gebe es „linksextreme Ursprünge des Verfassungsschutzes“. Bundesrepublik und DDR eine der „Kampf gegen Rechts“. Dies hält Schüßlburner für „antipluralistische“ und „repressive Toleranz“. Damit hat Schüßlburner den eingangs definierten Freiheitsbegriff umgekehrt.

Entscheidend ist im Sinne des Versuchs von *Liebold*, den Kritisierten als „Extremisten“ zu überführen, der letzte Satz. Dieser entbehrt jedoch jeglicher Logik, weil er sich nicht aus den vorausgehenden Ausführungen erschließen lässt und sich dementsprechend als eine apodiktische Schmarrn-Servierung darstellt. Wieso wird der Freiheitsbegriff „umgekehrt“, wenn man Kommunisten kritisiert und die VS-Methodik als mit kommunistischer Herrschaftsmethodik verwandt einordnet? Die Verteidigung von deren Menschen- und Bürgerrechten hindert nicht daran, Kommunisten bzw. deren Konzepte als Gefahr für diese Menschen- und Bürgerrechte zu kritisieren. Ganz im Gegenteil: Gerade wenn man staatliche Unterdrückungsmaßnahmen ablehnt, ist das private Engagement bei Auseinandersetzung mit freiheitsbedrohenden Vorstellungen gefordert. Generell geht es *Schüßlburner* um das DDR-Potential der BRD-Verhältnisse. Wieso da eine Umkehr des Freiheitsbegriffs folgt, ist Schmarrn, Schmarrn und nochmals Schmarrn!

Im übrigen: Wenn der Schmarrnservierer glaubt, mir vorwerfen zu müssen, daß ich mich darauf „versteife“, daß sich Kommunisten nur positiv zum Grundgesetz geäußert hätten, wäre es doch einfach gewesen, eine kommunistische Kritik am Grundgesetz als Widerlegung anzuführen. Hat der Schmarrnservierer erkennbar nicht gefunden.

Bei Schüßlbumer ist kein positives DDR-Bild zu finden (anders als etwa bei Jürgen Schwab). Er unterschlägt allerdings die Kritik am Verfassungsschutz durch DIE LINKE.

Die Kritik von *Schüßlburner* am Verfassungsschutz basiert in wesentlichen Teilen auf dem linken Schrifttum, das einst massiv den „Radikalenerlaß“ kritisiert hat; ich habe dies nicht unterschlagen, sondern ergibt sich aus den jeweiligen Literaturhinweisen auf linke Autoren. Der Kritik am sog. Verfassungsschutz hatte sich der Verfasser noch als Mitglied der SPD angeschlossen wie auch in seiner politischen Biographie **Als Rechtsabweichler im Ministerium** ausführlich dargestellt. Diese Position hat er auch nach Abschied von sozialistischen Vorstellungen beibehalten, wobei er in der Tat im Sinne des *Lieboldschen* Definition des Extremismus bei den SPD-Genossen in der Tat Extremismus vorliegt: Ihnen war der Radikalenerlaß zu radikal, wenn es gegen ihre kommunistischen Mitgenossen ging, er ist ihnen aber nicht radikal genug, wenn es gegen rechts gehen soll. Allerdings wird dieser SPD-Extremismus amtlich nicht ermittelt, weil ja nicht einmal mehr der Extremismus der Ex-SED amtlich ermittelt wird.

<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewältigung-teil-32> *Liebold* hätte als Privatmann die Möglichkeit, diesen SPD-Extremismus aufzudecken, tut er aber nicht, weil er erkennbar mit diesem sympathisiert.

Im Übrigen hätte *Liebold* das angeführte Schrifttum vielleicht einmal prüfen können. Dann müßte ihm nämlich klar sein: Diese linken Kritiker des Verfassungsschutzes weigern sich überwiegend, ihre Kritik auch zugunsten von „rechts“ anzuwenden. Linke VS-Kritik soll nur der Linken zugutekommen.

s. dazu etwa auch die Kritik an einem jüngeren Parteiverbot in Südkorea gegen eine mit dem nord-koreanischen Regime irgendwie verbundenen Linkspartei durch Politiker der deutschen „Linken“, die zeitgleich ein Parteiverbot gegen die NPD propagiert haben: **Parteiverbot in Südkorea und Demokratieheuchelei der (deutschen) Linken** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-20>

Bezüglich dieser linken Haltung kann deshalb in der Tat ein Extremismus im Sinne der *Lieboldschen* Definition festgestellt werden: Die Politiker der Linken fordern für sich selbst Rechte ein, die sie der oppositionellen Rechten nicht zugestehen wollen. Die Kritik von *Schüßlbunner* am „Verfassungsschutz“ dient dagegen generell den Freiheitsrechten, auch denen von *Liebold*.

Zudem lässt er die Freiheit unberücksichtigt, die die Bundesrepublik nicht zuletzt ihm selbst entgegenbringt. Schüßlbunner sagt nicht, dass derart radikale Systemkritiker in ähnlicher beruflicher Position in jedem von ihm als „nationale Demokratie“ bezeichneten Regime keinen Platz hätten.

Drei (gerade noch) gescheiterte Disziplinarverfahren wegen Ausübung der Meinungsfreiheit, bei der zumindest die zweite - von dem zuständigen Gericht förmlich als rechtswidrig erkannte - Verfahren das Ziel der beruflichen Existenzvernichtung impliziert hat

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/04/UrteilEinstllg.pdf>

und weitere massive Diskriminierungen wie Zwangsversetzung mit Einkommensverlust aufgrund einer linksextremistischen (so müßte dies *Liebold* kennzeichnen) Bundestagsanfrage

die Diskriminierungsmaßnahmen sind aufgezählt bei
<https://links-enttarnt.de/biographie> unter: Zivilreligiöse Verfolgungsmaßnahmen und sind hervorgehobener Gegenstand seiner politischen Biographie

Als Rechtsabweichler im Ministerium.

Befragung zu besonderen Demokratieerlebnissen

Mit einem Vorwort von Bundesminister a.D. Prof. Dr. Rainer Ortler

<https://www.gerhard-hess-verlag.de/>

zeugt nicht gerade von besonderer bundesdeutscher Freiheit. Es ist kaum anzunehmen, daß bei Geltung der Weimarer Reichsverfassung (WRV) derartige BRD-artige Diskriminierungen erfolgt wären. Kann sein, daß ich, *Schüßlbunner*, einmal von „nationaler Demokratie“ geschrieben habe, gemeint ist dabei unzweifelhaft die des demokratischen Nationalstaates wie dies grundsätzlich auch für die BRD gilt. Da ich für die Wiederinkraftsetzung der WRV als Verfassungsalternative plädiert habe, was mir - s. nachfolgend - auch vorgeworfen wird, dürfte damit klar sein, welche Demokratieform mir als wünschenswert erscheint und man kann garantieren, daß in dieser Demokratieform *derart radikale Systemkritiker* sicherlich besser geschützt wären als in der von *Liebold* befürworteten Demokratieform des diskriminierenden bundesdeutschen VS-Staates, der durch das Grundgesetz (GG) gerechtfertigt wird (ob wirklich berechtigter Weise muß vorliegend dahingestellt bleiben).

Mir ist dabei jedoch völlig unklar, wieso ich überhaupt ein „radikaler Systemkritiker“ sein soll, wenn ich die WRV und insgesamt die „liberale Demokratien des Westens“ als Kritikmaßstab an BRD-Verhältnissen gebrauche. Deshalb weiß ich nicht, welche

Demokratieform mir der Schmarrnservierer unterstellen will. Es ist zumindest nicht anzunehmen, daß ich in Italien oder Frankreich derartigen Diskriminierungen wegen Ausübung der Meinungsfreiheit ausgesetzt gewesen wäre wie im realexistierenden VS-Staat BRD. <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-26>

Immerhin erkennt mich *Liebold* als „Kritiker“ - er will also gegen Kritik, also gegen die Meinungsfreiheit vorgehen. Das versteht *Liebold* unter seiner Freiheit, die er sich selbst zugestehen, aber Kritiker, die er als „radikal“ einstuft, verwehren will. *Liebold* ist daher ersichtlich nicht nur Schmarrnservierer, sondern tatsächlich in seinem Sinne ein Extremist!

Schüßlburner neigt Verschwörungstheorien zu.

Dieses nicht begründete oder belegte „Argument“ wird üblicherweise gebraucht, wenn man nur Polit-Schmarrn servieren kann. Vielleicht habe ich keine hinreichende Theorie darüber, was eine Verschwörungstheorie ist. *Liebold* hat offensichtlich eine derartige Theorie, weil er sonst nicht jemanden entsprechend einstufen kann. Wer neigt daher zur Verschwörungstheorien?

Die freiheitliche demokratische Grundordnung hält er für einen „weltanschaulichen Entwurf - ohne Rücksicht auf den Einfluss aller politischen Ereignisse, die in Herrenchiemsee die Beratungen bestimmten: die totalitäre Erfahrung 1933-1945, die Schrecken zweier Weltkriege, die Systemkonfrontation des „Kalten Krieges“, nicht zuletzt den Willen, aus früheren tatsächlichen oder vermeintlichen „Verfassungsfehlern“ zu lernen. Schüßlbumer zufolge soll in einer „freien Demokratie“ ein „wirkliches“ Recht auf Opposition bestehen, frei von „weltanschaulichen“ Beschränkungen (er meint Grundwerte).

Nach Ansicht von *Schüßlburner* sollte die freiheitliche demokratische Grundordnung ein rechtliches Konzept darstellen und nicht wie im Bereich von Parteiverbot und Verbotsersatzregime praktiziert auf eine staatlich verordnete Weltanschauung hinauslaufen,

s. dazu etwa: **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen**
<https://links-enttarnt.de/gegen-die-freiheitliche-demokratische-grundordnung-als-rechtsstaatliche-herrschaftsordnung-gerichtete-bestrebungen>

d.h. rechtmäßig und völlig legitimer Weise zu ahnden und zu verhindern sind dann politisch motivierte Rechtsverletzungen, nicht aber von Staats wegen Ideen oder Gedankengut zu verfolgen. Es sollen Grundrechte gelten, aber keine Grundwerte bzw. diese Grundwerte müssen juristisch als Normen, also als Grundrechte, verbindlich zum Ausdruck kommen. Auch und gerade diese Position lässt sich aus totalitären Erfahrungen legitimieren. Zu Recht hat nämlich Forsthoff festgestellt: „Hätte der Nationalsozialismus 1933 die Grundrechte als Werte vorgefunden, dann hätte er sie nicht abschaffen brauchen,“ sondern wie die Kommunisten mit ihrer DDR-Verfassung von 1949 sie als Verpflichtungsnormen, ja zu Strafnormen umwerten müssen, die gegen oppositionelle Bürger eingesetzt werden: Diese „diskriminieren“ nämlich bei Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip „Demokraten“, indem sie diese nicht wählen, wogegen nur eine demokratische Einheitsliste hilft, dann braucht man auch keine aufwendigen Parteiverbotsverfahren. Die Umwertung von Grundrechten in „Werte“ durch die BRD-VS-Methodik geht in der Tat in diese volksdemokratische Richtung! Dies kritisch hervorzuheben stellt jedoch keine „Demokratiekritik“ dar! Allenfalls an der „Volksdemokratie“ und auch der bundesdeutschen „wehrhaften Demokratie“ (ein Begriff, der

sich als solcher im Grundgesetz nicht findet), die gegen politische Opposition gerichtet ist und damit das Merkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekämpft, die eine Demokratie von anderen Formen politischer Herrschaft unterscheidet, nämlich das Recht auf rechtmäßige Ausübung politischer Opposition

s. **Recht auf Opposition als wesentlicher Unterschied zwischen freier und totalitärer Demokratie**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/03/Surrog34-Demoabgrz.pdf>

Seine Kritik an der totalitären Demokratie bzw. am „totalitären Liberalismus“ begründet er mit dem „Diktat der Alliierten“ - die gegenwärtige Ordnung weise Ansätze eines „westlichen Kolonialregimes“ auf. Diese „Imperialismuskritik“ belegt die (bei Schwab bereits konstatierte) paradoxe Nähe zu linken Ideen.

„Totalitäre Demokratie“ im Sinne von *Talmon* stellt etwa die DDR-Demokratie als SED-Diktatur dar, von der die BRD glücklicherweise (noch?) etwas entfernt ist, wenngleich es konzeptionell gerade wegen der von *Liebold* befürworteten Verfassungsschutzkonzeption freiheitsfeindliches DDR-Potential gibt.

s. dazu: **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption – Gründe und verfassungsrechtliche Alternative**

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-17>

Die Ansätze eines westlichen Kolonialregimes beziehen sich vor allem auf die damalige Situation der französischen „Demokratie“ des Saarlandes.

s. dazu: **Parteiverbot als Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung der Deutschen – Überlegungen zum Verbot des deutschen Nationalliberalismus durch die französische Europapolitik im Saarland**

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-26>

Selbstverständlich haben die Besatzungsmächte ihre Erfahrungen als Kolonialmächte „eingebracht“. Was dies mit linker Imperialismus-Kritik zu tun hat, ist ebenfalls nur schmarrnartig zu ermitteln. In der Tat waren die maßgeblichen liberalen Demokratien des Westens auch die maßgeblichen Kolonialmächte - gibt es etwa ein Verbot durch den BRD-VS, dies zu kritisieren? Weil man damit „antiwestlich“ eingestellt wäre und deshalb die Freiheit negieren würde? Ein derartiger Schmarrn stellt sich leider als durchaus BRD-typisch dar!

Kern von Schüßlburners Demokratiekritik ist die - aus demokratischer Sicht erfolgreiche - Ächtung rechtsextremistischen Gedankenguts, die sich u. a. in (angedrohten) Parteiverboten und (praktizierten) Vereinigungsverboten ausdrückt. Dariüber hinaus sieht er diskriminierende Mechanismen am Werk: Er nennt zwei Elemente, die er für Surrogate des Parteiverbots hält - den diskriminierenden Zugang zum öffentlichen Dienst und die Überwachung durch den Verfassungsschutz (unter Verletzung der „weltanschaulichen“ Neutralität des Staates). Das Parteiverbot sei faktisch ein Herrschaftsinstrument, ebenso die Fünf-Prozent-Hürde im Wahlrecht, die eine Gleichheit der Wahl unmöglich mache. In summa sieht er eine politische Kartellbildung am Werk, die den Mehrheitswillen verfälsche. Denn jedes Parteiverbot schränke die Meinungsfreiheit auf nicht hinnehmbare Weise ein - teils sieht Schüßlburner das Verbot als „Ideenverbot“. Aufgrund dieser Begrenzung werde die

Jugend „weltanschaulich“ vorgeprägt (oppositionelle Gruppen überwache der „Geheimdienst“ als „Zensurbehörde“, der zudem die Presse steuere). Der streitbaren Demokratie, die als „Ideologie“ bzw. „Staatsreligion“ nicht zuletzt die „freie“ Wissenschaft und Kultur bedrohe, die aus Verfassungspatriotismus „Verfassungstotalitarismus“ mache, setzt er die „freie Demokratie im Nationalstaat“ entgegen. Er will dieses durch Volksabstimmung nach Artikel 146 GG erreichen.

Schüßlburner betreibt - wie schon ausgeführt - keine Demokratiekritik, weil sich die Kritik gegen eine besondere Ausprägung des Demokratiekonzepts, nämlich der „Volksdemokratie“ richtet und gegen Tendenzen, die freiheitliche demokratische Grundordnung im Wege staatlicher Ideenbekämpfung in Richtung antifaschistische Neuordnung voranzubringen. Maßstab der Kritik an der BRD-Sonderwegsdemokratie ist das Konzept einer freien Demokratie wie sie in „liberalen Demokratien des Westens“ besser verwirklicht ist als in der BRD mit ihrem besonderen, letztlich ideologisch ausgerichteten Parteiverbot und dem wiederum daraus abgeleiteten Diskriminierungsregime eines VS-Staates.

s. dazu: „Verfassungsschutz“ als bundesdeutscher Demokratie-Sonderweg oder: Plädoyer für die Normalität einer liberalen Demokratie des Westens in der Bundesrepublik Deutschland

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-12>

Im SRP-Verbot hat das Bundesverfassungsgericht sein für die Verfassungsrealität der BRD noch immer maßgebliche Parteiverbotskonzept explizit als „Ideenverbot“ postuliert, indem es betont hat, daß mit dem Parteiverbot auch die von der verbotenen Partei vertretenen Ideen aus dem Bereich der politischen Willensbildung „ausgeschieden“ werden sollen. In seiner jüngsten Parteiverbotsentscheidung vom 17.01.2017

s. dazu: <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-27>

hat das Verfassungsgericht sich davon implizit distanzierend betont, daß ein Parteiverbot kein Weltanschauungsverbot intendiere, kann jedoch diese Position nicht durchhalten, wenn etwa der NPD das zum Vorwurf gemacht wird, was etwa bei der SPD als gut empfunden wird, wie Parteitagsreden zu halten, politisches Werbematerial zu verbreiten und dergl. Die Unterscheidung nach gut und böse bei derselben rechtmäßigen Handlung kann daher nur weltanschaulich ausfallen. Genau darin besteht die Kritik. Selbstverständlich ist eine staatliche Bekämpfung von Ideen eine Zensur, mag es sich dabei um eine Zensur handeln, die nach herrschenden Meinung als solche nicht unter das explizite Zensurverbot des Grundgesetzes fällt, trotzdem aber staatliche Meinungsbekämpfung darstellt, die in der Tat mit der weltanschaulichen Neutralität des Rechtsstaats in Konflikt steht.

s. dazu: Verfassungsschutz als (Nach-)Zensur - Der Zensurbegriff

„Rechtsextremismus“

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-13>

Besinnung auf das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen heißt für ihn: Wiedereinführung der Weimarer Reichsverfassung. Wenn Schüßlburner dabei ein Plädoyer für das Präsidialregime abgibt, lauert Carl Schmitts Präsidialdiktatur bereits im Begriff. Im Rahmen der Kritik am Grundgesetz erörtert er sogar den günstigsten Zeitpunkt für eine verfassungsgebende Versammlung. Die Weimarer Verfassung dient ihm als Vehikel zur „Befreiung“ Deutschlands von freiheitlichen Werten, da sie ohne den wehrhaften Konsens

der Bonner Verfassung auskam. Ihm zufolge ist die Weimarer Freiheitskonzeption und „Wertneutralität“ (die den Nationalsozialisten Spielraum für die Verbreitung ihrer Ideologie ließ) durch die Mütter und Väter des Grundgesetzes „zurückgewiesen“ worden, die Radbruch-Formel (wonach die Demokratie sich mit keiner politischen Auffassung identifizieren darf, ergänze: und sei extremistisch) gelte mithin nicht. Vielmehr verteidige sich die Demokratie gegen die als totalitär eingestuften Parteien (er vermutet auch gegen den „totalitär Denkenden“). Schüßlbumer verharmlost Ziele und Gewaltpotential extremistischer Parteien. Allerdings habe die Weimarer Verfassung jede gewaltsame Verfassungsänderung verboten - Bürgerkrieg, Revolution und Staatsstreich seien aus den Erfahrungen von 1918/1919 heraus als umstürzlerische Mittel „illegalisiert“ gewesen. Er unterschlägt die praktische Existenz aller drei Gewaltformen zwischen 1919 und 1933. Probates Mittel gegen Gewaltakte sei die „Diktaturbefugnis“ des Reichspräsidenten gewesen, der mithin ein Instrument des „Verfassungsschutzes“ darstellte.

Rechtsstaatlicher Verfassungsschutz besteht in der staatlichen Bekämpfung und Verhinderung politisch motivierter rechtswidriger Handlungen. Dafür hat sich Schüßlbumer immer eingesetzt und dabei nichts „unterschlagen“. Daß dies in der Weimarer Republik nicht hinreichend gelungen ist, stellt keine normative Frage dar, weil bei den gravierenden Problemen, mit denen die freie Weimarer Republik insbesondere aufgrund der verfehlten Politik des von Liebold idolisierten Westens konfrontiert war, ein freiheitliches Grundgesetz aller Wahrscheinlichkeit noch mehr und schon früher versagt hätte als die freie Weimarer Reichsverfassung (sofern man überhaupt Verfassungen für verfehlte Politik verantwortlich machen kann). Nunmehr hebt Liebold hervor, daß die WRV den Nationalsozialisten Spielraum für die Verbreitung ihrer Ideologie ließ, kritisiert aber vorher die Einordnung des BRD-VS-Systems als weltanschaulichen Entwurf! Eine Weltanschauung als solche kann man in der Tat nur durch einen weltanschaulichen Gegenentwurf bekämpfen, weshalb die Abkehr vom klassischen Staatsschutz der völlig legitimen Bekämpfung politisch motivierter rechtswidriger Handlungen eben zum Weltanschauungsstaat eines VS-Staates führt, der in der BRD der „freiheitliche demokratischen Grundordnung“ unterschoben wird.

Umgekehrt erklärt Schüßlbumer die Bundesrepublik für wehrlos, da sie bewaffnete Aufständische „erst nach dem Scheitern des Polizeieinsatzes“ bekämpfen dürfe, was angesichts der „Gewaltexzesse am 1. Mai“ einer stumpfen Waffe gleiche. In dem Zusammenhang kritisiert er den „Radikalenerlass“ und schlägt sich in gewisser Weise auf die Seite von Linksextremisten. Er benutzt die KPD (bzw. die DKP) und stilisiert deren Parteigänger als verfolgte Verfassungsfeinde zu Opfern der Demokratie – damit redet er der verfassungsfeindlichen Mehrheit der Weimarer Zeit das Wort und wendet sie auf die Gegenwart an: „Dabei ist zu hoffen, dass Deutschland den italienischen Weg des Verschwindens von Christ- und Sozialdemokratie und deren Ersetzung durch klare rechte und linke politische Formationen geht, die sich im Übrigen gegenseitig respektieren.“

Verglichen mit den Instrumentarien der Weimarer Republik ist die BRD nach dem Grundgesetz normativ weniger stabil, d.h. die Weimarer Republik wäre schon viel früher gescheitert, hätte damals das Grundgesetz gegolten.

s. dazu: **Parteiverbot als Ausgleich von Strukturschwächen des Grundgesetzes**
<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-8>

Nunmehr wird jedoch der Charakter der Lieboldschen Ausführung als Schmarrndarbietung besonders deutlich: Während er an vorderer Stelle unterstellt, daß sich Schüßlbumer mit den

Maßnahmen gegen die KPD „genüsslich“ identifizieren würde und damit eine „Umkehr“ der Freiheitskonzeption vornehme, weil er Kommunisten wegen seiner Kritik an kommunistischen Positionen nicht die Rechte gewähren würde, die er für sich selbst fordere, wird ihm nunmehr *Parteinahe für den Linksextremismus* vorgeworfen, weil er für die Grundrechte auch zugunsten von „Linksextremisten“ eintritt. Bei diesem Schmarrn soll sich noch einer auskennen. Dem angeführten Zitat kann man wohl wirklich nicht entnehmen, daß es mir, *Schüßlburner*, um die Unterdrückung des politischen Gegners von der Linken geht, sondern es wird an eine friedliche Auseinandersetzung appelliert und gegenseitiger Respekt postuliert, wofür die *verfassungsfeindlichen Mehrheit der Weimarer Zeit* wohl erkennbar kein Vorbild ist. Schmarrnservierung durch *Liebold* durchgehend!

Dem als „frei“ deklarierten Denken hält Josef Isensee klar entgegen: „Die weitgehende Grundpflichten-Absinenz des Bonner Verfassungsgebers hat geringe rechtspraktische Bedeutung. Der Strukturunterschied zwischen dem Grundgesetz und der Weimarer Reichsverfassung ist kleiner, als der Text ihn erscheinen lässt. Förmliche Grundpflichten der Verfassung heben sich von nur gesetzlich verankerten Pflichten lediglich ab durch Bestandsfestigkeit, relative Bindung des Gesetzgebers, verfassungsrechtliche Klarstellung ihrer grundsätzlichen Vereinbarkeit mit den Grundrechten, vor allem aber durch verfassungspädagogische und verfassungsethische Signalwirkung.“ Insofern bleibt von Schüßlburners Gedankenkonstrukten als Fazit die beabsichtigte Umwertung freiheitlicher Grundwerte.

Aus der Erkenntnis, daß der *Strukturunterschied zwischen dem Grundgesetz und der Weimarer Reichsverfassung ... kleiner (ist), als der Text ihn erscheinen lässt*, wobei dann *Carl Schmitts Präsidialdiktatur* nun plötzlich keine Rolle mehr spielt, hätte *Liebold*, würde er einmal Seriöseres als Schmarrn servieren, schließen können, daß der *Schüßlburner* schon deshalb kein „Extremist“ im Sinne seiner BRD-VS-Hörigkeit sein kann, weil Schüßlburners Verfassungsverständnis auf etwas abzielt, was keinen so großen Strukturunterschied zum Grundgesetz aufweist. Tut *Liebold* jedoch nicht, weil er eben einen „Extremisten“ braucht und deshalb von *beabsichtigter Umwertung freiheitlicher Grundwerte* schmarrhaft schwadronieren muß. Unter Grundpflichten, die die WRV ja explizit enthielt, versteht *Liebold* anscheinend Verfassungsschutzuntertänigkeit: Man muß dem Verfassungsschutz gehorchen, wenn er „Demokratiefeinde“ nach Art eines *Liebold* politik-„wissenschaftlich“ identifiziert.

Übrigens hat *Isensee* als konservativer Staatsrechtslehrer eine sehr gute Kritik an der Praxis des seinerzeit schwerpunktmäßig gegen links gerichteten sog. Radikalenerlasses geübt,

s. dazu: *Josef Isensee, Der Beamte zwischen Parteifreiheit und Verfassungstreue. Zur Vereinbarkeit der Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei mit dem Beamtenstatus*, in: *JuS* 1973, S. 269 ff.

nämlich, daß die berufenen Staatsorgane ihr schlechtes verfassungspolitisches Gewissen nicht dadurch beruhigen könnten, daß sie „im beamtenrechtlichen Kryptoprozeß ein Ziel verfolgen, das sie im regulären verfassungsgerichtlichen Verfahren mit seiner Publizität und mit seinen rechtsstaatlichen Kautelen nicht durchzusetzen wagen.“ Es wird also durch den „Radikalenerlaß“ oder was da zwischenzeitlich gegen rechts an dessen Stelle getreten ist, die Legalitätswirkung des Parteiverbots, bzw. von dessen Monopolisierung beim Bundesverfassungsgericht, hinsichtlich nicht verbotener Parteien unterlaufen, also rechtswidrig im Sinne nach ein Parteiverbotssurrogat institutionalisiert.

s. dazu auch: „**Verbotsdiskussion**“ als verfassungswidrige Vorwirkung des **Parteiverbots** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-25>

Nach seiner gegen *Schüßlburner* angewandten Methodik müßte *Liebold* dem Prof. *Isensee* vorwerfen, *sich in gewisser Weise auf die Seite von Linksextremisten* zu schlagen und eine *beabsichtigte Umwertung freiheitlicher Grundwerte* vornehmen zu wollen. Man ist nämlich als „Rechter“ ein „Extremist“, wenn man gegen die Linke argumentiert, weil man dieser damit angeblich Rechtspositionen verweigern will, die man für sich selbst beansprucht, oder man ist als „Rechter“ auch „Extremist“, wenn man für die Garantie der politischen Grundrechte (auch) zugunsten der Linken eintritt, weil man dann *sich in gewisser Weise auf die Seite von Linksextremisten* schlägt.

In der Tat liegt bei *Schüßlburner* beides vor, weshalb er natürlich ein „radikaler Kritiker“ ist. Diese politik-„wissenschaftliche“ Schmarrn-Servierung hat kein Ende!

Um es hier deutlich zu machen, weshalb *Schüßlburner* die WRV demokratietheoretisch im Interesse der politischen Freiheit für besser hält als das Grundgesetz sei die zentrale einschlägige Aussage von *Schrenck-Notzing* zitiert, die die angebliche Errungenschaft Grundgesetz implizit anhand der WRV demokratietheoretisch bewertet: „Gegen das ‘antidemokratische’ Verhalten bestimmter Gruppen wurde fortifiziert, indem bestimmte Grundrechte bei Mißbrauch verwirkt (Art. 18) und bestimmte Parteien verfassungswidrig sein sollten (Art. 21). Gegen den irregelgeleiteten Volkswillen wurden die stärksten Bastionen errichtet: kein Volksbegehren, kein Volksentscheid..., keine Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk...“ Stellt diese Kritik eine *beabsichtigte Umwertung freiheitlicher Grundwerte* dar? Will *Liebold* wirklich einen derartigen Polit-Schmarrn servieren?

Schwab und Schüßlburner pflegen ebenso nationale Denkmuster, Überhöhen diese jedoch durch Herunterspielen von fremdenfeindlichen Übergriffen (indem sie Anführungszeichen verwenden) und zeigen sich so teils offen rassistisch. Sie spielen mit der „Legalitätstaktik“ (die *Schüßlburner* bewusst erwähnt). *Schwab* knüpft positiv an Traditionen der DDR an, *Schüßlburner* hält hingegen das Erbe der DDR-Verfassung für ein Einfallstor der gegenwärtigen Sozialisten zur Instrumentalisierung des Grundgesetzes einseitig gegen den Rechtsextremismus (*Schwab* und *Schüßlburner* halten sich für „Nationalisten“).

Der erste Satz ist zumindest bezogen auf *Schüßlburner* bloße durch nichts belegte Behauptung im Sinne einer politischen bzw. politik-„wissenschaftlichen“ Schmarrn-Servierung. Bezeichnend, daß nach der „Freiheitskonzeption“ eines *Liebold* „nationale Denkmuster“ verboten sein sollen! *Lieboldsche „Freiheit“* meint Verbote von oppositionellem Denken! Totalitärer als bei dieser „Mitte“ geht es kaum noch! Ja, die verfassungsfeindlichen Anführungszeichen - ein großes Problem für den ideologischen Staatsschutz, den *Liebold* erkennbar befürwortet. Dies mit der „Legalitätstaktik“ ist ein auch noch ein spezieller Schmarrn. *Schüßlburner* hat dies behandelt, weil „Legalitätstaktik“ staatsideologisch Gruppierungen zum Vorwurf gemacht worden ist, insbesondere der NPD zur Zeit des Vorsitzenden v. Thadden, gegen die man sonst nicht wirklich etwas vorbringen konnte, wobei der Vorwurf von einer Art ist, daß ihn ein Betroffener nicht widerlegen kann. Denn warum halte ich mich an Gesetze? Weil ich Legalität vorspiegeln will, mich vor Sanktionen fürchte oder weil ich mich an Gesetze halte, weil sie Gesetze sind? Bei *Liebold* wird schmarrhaft die Assoziation versucht als würde ich die Legalitätstaktik befürworten!

Für beide Seiten führt der Liberalismus in die Unfreiheit. Beide Seiten suchen ihre Vorbilder in den heftigen öffentlichen Auseinandersetzungen der Länder Südeuropas, teils gar in den defekten Demokratien Lateinamerikas. Links- und Rechtsextremisten eint der Antikapitalismus - eine Ausnahme stellt Schüßlbumer dar, der in „Freiheit oder Sozialismus!“ für eine „konservative“ Wirtschaftsform plädiert. Wagenknecht und Schüßlbumer bezeichnen in ihren Entwürfen gegensätzliche Feinde der Freiheit - sie setzen dieser jeweils den Kapitalismus bzw. den Sozialismus entgegen. Beide Seiten halten die Demokratie für totalitär. Für die Analyse des Freiheitsbegriffes gilt: Links- wie rechtsextremistische Autoren gleichen sich in antiliberalen Ideen, im Rückzug auf die Nation (für DIE LINKE erstaunlich), in der Kritik der europäischen Integration und der Ablehnung von deren Fundament, den Menschenrechten.

Bezogen auf mich, *Schüßlbumer*, muß ich die Aussagen eines *Liebold* als klare, kaum mehr weiter zu übertreffende Schmarrnservierung einordnen. Man ist also nach VS-„Logik“ „Extremist“, wenn man „der Freiheit“ Sozialismus entgegensemmt, aber auch, wenn man so etwas wie Kapitalismus befürwortet. Da es in der modernen Ökonomie nur diese beiden Grundmodelle der Wirtschaft gibt, ist dann eigentlich jeder ein „Extremist“. Es hängt dann lediglich davon, wer die Macht hat, verbindliche Festlegungen gegen seine politischen Gegner treffen zu dürfen. Diese von *Liebold* erkennbar begrüßte Situation zugunsten einer autokratischen „Mitte“ hat allerdings mit Rechtsstaat und der Berechenbarkeit des Rechts nichts mehr oder zumindest wenig zu tun. *Liebold* zumindest setzt der politischen Freiheit den ideologischen „Verfassungsschutz“ entgegen und ist dann erkennbar der eigentliche Extremist, der sich allerdings aufgrund seines Zugangs zum VS-Umfeld *genüsslich* der von vornherein als „verfassungstreu“ imaginierten „Mitte“ zuordnen darf.

Im übrigen habe ich nie eine defekte Demokratie Südamerikas oder des mediterranen Bereichs als Vorbild ausgegeben, sondern vor allem am Beispiel der lateinamerikanischen Entwicklung darauf hingewiesen, daß es in der Tat eine freiheitsfeindliche Variante des Liberalismus gibt

s. dazu: **Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Liberalextremismus?**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/09/C7neu.pdf>

(der in Südamerika als „Positivismus“ firmiert), so daß nicht jeder, der sich als „Demokrat“ oder „Liberaler“ einstuft wie etwa *Liebold* automatisch ein Anhänger einer freien Demokratie ist. Daß ich die Demokratie für totalitär halte, ist ebenfalls Schmarrnservierung. Es gibt nach *Talmon* das Phänomen der „totalitären Demokratie“, die eine durchaus zwingende Logik für sich hat, läßt man sich auf gewisse Prämissen ein und was deshalb gewisse „Demokraten“ so gefährlich macht,

s. dazu: **Totalitäre Demokratie – Die Demokratiekonzeption der sozialistischen Linken** <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewältigung-teil-2>

insbesondere diejenigen, welche einen staatsideologischen „Verfassungsschutz“ befürworten wie *Liebold*. Man gleitet da schnell von der freien Variante der Demokratie in die totalitäre Variante ab.

s. dazu die Erkenntnis aus dem Umfeld des „Verfassungsschutzes“: „Daß das Prinzip der wehrhaften Demokratie in einem defekt-demokratischem System wie dem Russlands jedoch selbst zum Feind der Freiheit mutieren kann, darf ... nicht unterschlagen werden“ (Tom Thieme, „Parteipolitischer Extremismus in Russland“ in der Reihe „Extremismus und Demokratie“, 2007, S. 181); s. dazu auch:

<https://sezession.de/69587/russland-und-die-wehrhafte-demokratie?hilite=Sch%C3%BC%C3%9Fburner>

Da hilft dann auch die Berufung auf „Menschenrechte“ nichts. Diese werden im Ideologiestaat (der sich als „Demokratie“ versteht) zu Ideologienormen entwertet und haben dann rechtlich kaum mehr eine Wirkung. Zumindest schützen sie nicht mehr den Bürger vor seinen Politikern, sondern geben Politikern eine weitreichende Befugnis zur ideologienpolitischen Kontrolle ihrer Bürger. Da werden dann Verpflichtungen als „demokratisch“ geboten, die sicherlich im demokratischen Verfahren eine Option darstellen, wie die „europäische Einigung“, aber eben demokratisch nicht verpflichtend sind, weil ansonsten Menschenrechte „negiert“ würden, wenn man etwa die europäische Währungssozialisierung als neuestes Produkt des christlichen Sozialismus der CDU ablehnt.

s. dazu: **Die Entnationalisierung von Demokratie – Kritische Bewertung des Europa-Projekts** <https://links-enttarnt.de/kritik-der-europaideologie-teil-3>

Diese der demokratischen Freiheitskonzeption widersprechende Pflichtenordnung nach *Lieboldscher VS-Methodik* etwa zur Unterwerfung unter „Europa“ und den „Westen“ versteht *Liebold* wohl als seine VS-extremistische „Werteordnung“, die Kritiker als „Extremisten“ vorführt, um sie demokratie-ideologisch (totalitär) massiven Diskriminierungen unterwerfen zu können. Dieses Konstrukt steht jedoch gerade im Gegensatz zur „liberalen Demokratie des Westens“! Gerade *Liebolds* „Freiheitskonzeption“ - die Anführungszeichen sind hier nicht „verfassungsfeindlich“ (schon dieser Begriff ist im Grundgesetz nicht zu finden) - ist erkennbar *antiliberal* und *antiwestlich*!

Schlußfrage: Ist es dem VS-Extremisten mit antiliberaler und antiwestlicher Einstellung und Experten für Verschwörungstheorien, nämlich *Sebastian Liebold* gelungen, *Schüßlburner* als „Extremist“ vorzuführen? Nach *Liebolds* eigenen Bewertungsmaßstab ist wie einleitend dargestellt jemand „Extremist“, der die demokratische Ordnung beseitigen will, indem man Grundfreiheiten, die man für sich selbst in Anspruch nimmt, unter Berufung auf Klasse oder Rasse unzulässig einschränken will. Liegt dies bei *Schüßlburner* aufgrund der „Nachweise“ eines *Liebold* vor? Klare Antwort: Nein!

Man muß sich als Extremist zumindest in Deutschland positiv zur DDR- und NSDAP-Diktatur aussprechen, um diese Regime der „Unfreiheit“ in der Bundesrepublik Deutschland positiv entgegenzusetzen. Hat sich *Schüßlburner* aufgrund der „Nachweise“ eines *Liebold* für ein DDR-Regime oder für ein NS-Regime ausgesprochen? Klare Antwort: Nein, insbesondere hat ja der NS gerade die Demokratie beseitigt, welche *Schüßlburner* für erstrebenswert hält, nämlich die Demokratie nach der Weimarer Reichsverfassung! Gegen diese freie Demokratiekonzeption positioniert sich allerdings auch *Liebold*! Ist bei ihm die Vergangenheitsbewältigung gescheitert? Äußert er sich deshalb so extremistisch?

Gemessen an seinem eigenen Bewertungsmaßstab hat *Liebold* eindeutig und zwar fast ausschließlich Polit-Schmarrn serviert, was die hier behandelten Ausführungen zu *Schüßlburner* und vor allem die daraus abgeleiteten „Bewertungen“ anbelangt. Es ist schon unglaublich, was man sich in diesem ideologisch auch von *Liebold* vertretenen VS-Staat alles gefallen lassen muß: Man wird zum „Extremisten“ erklärt, weil man für die Bundesrepublik Deutschland eine dem Rechtsstaatsprinzip (weltanschauliche Neutralität des Staates) entsprechende Parteiverbotskonzeption fordert wie sie von der sog. Venedig-Kommission des Europarates empfohlen wird und mit § 78 der Verfassung des freien Königreichs Dänemark im Norden der nur freiheitlichen Bundesrepublik Deutschland explizit positiviert ist und auch praktiziert wird (nämlich bislang ohne Verbote). Wegen Eintretens für ein Freiheitsniveau entsprechend den liberalen Demokratien des Westens in der Bundesrepublik Deutschland, eine Forderung, die einem im BRD-VS-Regime zum „radikalen Kritiker“ macht und aufgrund einer kommunistischen Bundestagsanfrage gegen „Gedankengut“ zu einer beruflichen Versetzung führt, muß man sich als Beamter illegalen Disziplinarverfahren unterwerfen und soll dafür nach dem Schmarrn-Servierer *Liebold* auch noch dankbar sein. Ist schon ein besonderes „Freiheitskonzept“, das da ein *Liebold* serviert. Die Anführungszeichen sind dabei ebenfalls nicht „verfassungsfeindlich“. Dieses „Freiheitskonzept“ ist leider die des amtlichen „Verfassungsschutzes“, in dessen Umfeld daher ein *Liebold* seinen Polit-Schmarrn servieren konnte.

Diese Art von „Verfassungsschutz“ ist in der Tat abzuschaffen, damit in der BRD endlich ein demokratischer Normalstandard erreicht wird, den *Liebold* allerdings für *illiberal und antiwestlich* hält! Es gilt in der Tat, eine Menge an politischen Schmarrn zu entsorgen!

Hinweis:

Die vorstehenden Ausführungen haben auch einen biographischen Bezug, was ausführlich dargestellt wird in der im Februar 2025 erschienenen politischen Biografie des Verfassers:

Als Rechtsabweichler im Ministerium. Befragung zu besonderen Demokratieerlebnissen

<https://www.gerhard-hess-verlag.de/>



Dabei wird auch auf den vorliegend dargestellten Schmarrn und vergleichbaren anderweitigen eingegangen wie er etwa in Bundestagsanfragen der SED zum Ausdruck gekommen ist, mit denen sich die ehemalige DDR-Diktaturpartei als Demokratischützerin der BRD aufspielt. Vielleicht ist sie durch Mauer und Stacheldraht mit Schießbefehl zum Schutze ihrer Demokratie dazu besonders geeignet, was vielleicht ein *Liebold* aufklären könnte.